



Lieboch, am 28.07.2026

GZ: B-2026-1171-00143-1
Ggst.: Gemeindestraße Teichstraße

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lieboch erlässt in Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung (Stmk. GemO), LGBl. Nr. 115/1967, idgF, aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 10.05.2010, folgende straßenpolizeiliche Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94 d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung wird auf Grundlage des Antrages der SmartFiber GmbH, Flurgasse 22, 8501 Lieboch, vorübergehend verordnet:

§ 1

Das Fahren mit Fahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen ist im Zeitraum vom 30.07.2026 bis 14.08.2026 auf der Gemeindestraße Teichstraße (tageweise gesperrt) verboten.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsregelung ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt kundzumachen:

1. Durch Anbringung von Verkehrszeichen gemäß § 52a Z 1 StVO idgF „Fahrverbot“ (in beiden Richtungen) sowie „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“
2. Durch Anbringung einer gemäß § 54 StVO idgF „Zusatztafel“ mit dem Hinweis der „tagweisen Sperre von Uhrzeit bis Uhrzeit“

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist die Behörde schriftlich zu verständigen.

Der Bürgermeister:

Stefan Helmreich, MBA



Kundmachung an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 28.07.2026

Abgenommen am:

Ergeht nachrichtlich (per Mail) an:

- 1) Polizeiinspektion Lieboch
- 2) Rotes Kreuz, Ortsstelle Lieboch
- 3) Freiwillige Feuerwehr Lieboch
- 4) Wirtschaftshof der Marktgemeinde Lieboch

Lageplan



QBTMQsgPJEqn3E9yCVZR-A

Legende:

- geplante Leitungsführung —
- geplante Straßenquerung —
- Erneuerung Verteiler ●